

## Bädergebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 20. April 2018

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. April 2018, am 10. April 2019 und am 28. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenpflicht

Die Stadt Beckum betreibt die Freibäder in Beckum und Neubeckum sowie das Hallenbad in Beckum als öffentliche Einrichtungen. Für deren Nutzung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Gebühren

##### (1) Einzelkarte

- Erwachsene .....4,00 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit .....2,50 Euro
- Ermäßigte .....2,50 Euro

##### (2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres .....9,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler .....2,50 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person.....2,50 Euro

##### (3) Zehnerkarte

- Erwachsene ..... 35,00 Euro
- Ermäßigte ..... 20,00 Euro

##### (4) Jahreskarte

- Erwachsene ..... 185,00 Euro
- Ermäßigte ..... 105,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind.....250,00 Euro

##### (5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene ..... 75,00 Euro

- Ermäßigte ..... 45,00 Euro
  - Familien und Alleinerziehende  
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind ..... 100,00 Euro
- (6) Saisonkarte Hallenbad**
- Erwachsene ..... 125,00 Euro
  - Ermäßigte ..... 70,00 Euro
  - Familien und Alleinerziehende  
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind ..... 175,00 Euro
- (7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag ..... 0,50 Euro**
- (8) Ersatzkartenausstellung ..... 5,00 Euro**

### § 3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 sind wie folgt zu entrichten:
  - Einzelkarten und Spätschwimmtarif – sowie eventuelle Zusatzgebühren – vor Eintritt in das Bad,
  - Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung.
- (3) Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

### § 4

#### Freier Eintritt

Freien Eintritt erhalten bei entsprechendem Nachweis:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Kinder bis 14 Jahre an ihrem Geburtstag,
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100,
- Schwerbehinderte, mit Merkzeichen B und/oder H im Schwerbehindertenausweis,
- Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Merkzeichen B und/oder H im Schwerbehindertenausweis.“

### § 5

#### Ermäßigung

- (1) Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.
- (2) Zu den Berechtigten der Karten für Familien und Alleinerziehende nach § 2 gehören alle Haushaltsformen mit Kindern, solange die Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und für die gemeinsame Wohnung gemeldet sind.

- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

## § 6

### Entgelte für Sonderveranstaltungen und Kurse

Für Sonderveranstaltungen und Kurse kann die Betriebsleitung gesonderte Entgelte festlegen. Dabei kann sie unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen vorsehen. Die Entgelte können zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 erhoben werden.

## § 7

### Badesaison

- (1) Saisonbeginn und Saisonende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Ausnahmen.
- (2) Für die Freibäder beginnt die Badesaison in der Regel im Mai/Juni und endet im September des Jahres.
- (3) Die Badesaison im Hallenbad beginnt in der Regel im September und endet im Mai/Juni des Folgejahres.

## § 8

### Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten

Einzeleintritts- und Gruppenkarten gelten bis zum Verlassen des Bades.

Zehnerkarten gelten bis zur Entwertung des 10. Badbesuches.

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum vom 28. März 2003 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Bädergebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. April 2018

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 10. April 2019

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 28. Februar 2022

gezeichnet

Michael Gerdhenrich